

Richtlinie Stimmrechtsübertragung

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.4.2022

– Gültig ab 27.4.2022 –

A. Regelungsgegenstand

Die Richtlinie regelt die Modalitäten der Stimmrechtsübertragung für die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 7a der Satzung und für die Berufsgruppenversammlung gemäß § 9 Absatz 7b der Satzung.

B. Mitgliederversammlung

1. Übertragene Befugnisse

Ein Mitglied kann ihr oder sein Recht auf Teilnahme an einer Mitgliederversammlung auf eine*n Vertreter*in übertragen („Stimmrechtsübertragung“).

Das übertragene Recht umfasst das Recht zur Anwesenheit in der Versammlung, das Rederecht, das Auskunftsrecht, das Stimmrecht sowie das Antragsrecht im Umfang von § 8 Absatz 9b der Satzung.

2. Vertretereigenschaft

Die Stimmrechtsübertragung kann auf jede natürliche oder juristische Person erfolgen mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds der VG Bild-Kunst sowie den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen.

Werden juristische Personen als Vertreter*innen bestellt, erfolgt die Ausübung der Rechte durch deren gesetzlichen Vertreter*in oder eine Person, die hierzu bevollmächtigt wurde.

Werden natürliche Personen als Vertreter*in bestellt, ist eine Unterbevollmächtigung nicht statthaft.

3. Formalien

3.1 Allgemeines

a) Bei einer Stimmrechtsübertragung auf eine natürliche Person sind Name und Anschrift des oder der Vertreter*in zu benennen; die Angabe des Geburtsdatums und/oder die Nummer eines amtlichen Ausweisdokumentes kann freiwillig erfolgen, um Probleme der Identifikation auszuschließen. Räumt die VG Bild-Kunst die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg nach Absatz 3.3 ein, so ist die zusätzliche Angabe der Nummer eines amtlichen Ausweisdokumentes verpflichtend. Erfolgt die Stimmrechtsübertragung auf ein Ehrenmitglied oder ein amtierendes Gremienmitglied, genügt die Angabe des Namens. Dies gilt nicht bei der Stimm-

rechtsübertragung auf elektronischem Weg nach Absatz 3.3.

b) Bei einer Stimmrechtsübertragung auf eine juristische Person ist deren Name zu benennen. Weitere Angaben (Firmensitz, Handelsregisternummer etc.) können erfolgen, um Probleme der Identifikation auszuschließen.

c) Lässt sich der oder die Vertreter*in mittels der Angaben des Mitglieds am Tag der Versammlung nicht eindeutig identifizieren, so verfällt die Stimmrechtsübertragung. Das Gleiche gilt, wenn sich die Bevollmächtigung einer Person durch eine juristische Person nicht eindeutig feststellen lässt. Die VG Bild-Kunst trifft weder eine Pflicht, die Angaben des Mitglieds im Vorfeld zu prüfen, zu vervollständigen und ggf. zu korrigieren, noch die Pflicht, das Mitglied auf fehlerhafte, unvollständige oder auf sonstige Weise ungenügende Angaben hinzuweisen. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass alle Anforderungen der Satzung und dieser Richtlinie bei der Stimmrechtsübertragung eingehalten werden.

d) Stellt die VG Bild-Kunst einen Vordruck für die Stimmrechtsübertragung zur Verfügung oder räumt sie die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Wege ein, so ist die Verwendung dieser Angebote nicht bindend.

3.2 Stimmrechtsübertragung auf schriftlichem Weg

a) Die Stimmrechtsübertragung erfolgt schriftlich (mit Unterschrift durch Brief, Fax oder PDF), ausschließlich für eine bestimmte Mitgliederversammlung und ist an die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn zu richten (Weberstraße 61, 53113 Bonn). Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name des Mitglieds,
- Mitgliedsnummer,
- Angaben zum oder zur Vertreter*in nach Ziffern a) oder b),
- Datum der Mitgliederversammlung, auf die sich die Stimmrechtsübertragung bezieht,
- Erklärung des Mitglieds, dass die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt und dass die Vertretung entsprechend den Weisungen des Mitglieds erfolgt.

Fehlende oder unleserliche Angaben führen zur Ungültigkeit der Stimmrechtsübertragung, es sei denn, eine eindeutige Identifizierung ist trotzdem möglich.

b) Stimmrechtsübertragungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen.

3.3 Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg

a) Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg besteht nicht.

b) Um die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg durchführen zu können, muss ein Mitglied über geeignete technische Voraussetzungen verfügen. Einzelheiten, z. B. notwendige Software-Versionen, werden bei Bedarf auf der Webseite der VG Bild-Kunst veröffentlicht.

c) Mitglieder, deren Wahrnehmungsvertrag nicht später als 90 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurde, werden individualisierte Zugangsdaten zur Anmeldung an einem Internet-Portal (Registrierungsportal) zur Verfügung gestellt.

d) Mit Übergabe der individualisierten Zugangsdaten an den Zustelldienst gelten die Zugangsdaten als ordnungsgemäß versendet.

e) Erhält das Mitglied keine Zugangsdaten, obwohl die VG Bild-Kunst auf ihrer Webseite den Versand verkündet hat, so hat das Mitglied das Fehlen des Erhalts der Zugangsdaten unter Angabe der Mitgliedsnummer bei der VG Bild-Kunst zu reklamieren, sofern es seine Stimme auf elektronischem Wege übertragen will.

f) Die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg erfolgt durch Anmeldung und Nutzung der entsprechenden Funktionalitäten im Registrierungsportal. Es kann nur die eigene Stimme übertragen werden. Die Weiterübertragung von erhaltenen Stimmen ist nicht zulässig.

g) Die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg erfolgt

- auf einen zur Berufsgruppenversammlung zugelassenen Berufsverband durch Aktivierung der entsprechenden Auswahloption;
- auf ein anderes Mitglied der VG Bild-Kunst durch Eintragung der Mitgliedsnummer in das dafür vorgesehene Feld.
- In allen anderen Fällen durch vollständige Eingabe der in den Pflichtfeldern geforderten Angaben. Erfolgt die Stimmrechtsübertragung auf eine natürliche Person, so ist die zusätzliche Eingabe der Nummer eines amtlichen Ausweisdokumentes verpflichtend. Für deutsche Staatsbürger ist dies die Personalausweisnummer.

h) Eine gültige, eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegende Stimmrechtsübertragung, die auf elek-

tronischem Wege erfasst wurde, hat Vorrang vor allen schriftlich abgegebenen Stimmrechtsübertragungen.

i) Das Mitglied wird die zur Anmeldung am Registrierungsportal übermittelten Zugangsdaten vertraulich behandeln und die Stimmrechtsübertragung auf elektronischem Weg nur höchstpersönlich vornehmen.

j) Die VG Bild-Kunst trifft keine Verpflichtung, technische Störungen im Einflussbereich des Mitglieds zu beheben. Sollte eine elektronische Stimmrechtsübertragung aus technischen Gründen nicht möglich sein, so hat das Mitglied weiterhin die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf schriftlichem Wege, sofern diese innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen bei der VG Bild-Kunst eingeht. Das Mitglied hat weiterhin das Recht der persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

4. Widerruf

Stimmrechtsübertragungen können schriftlich (mit Unterschrift durch Brief, Fax oder PDF) widerrufen werden, wobei der Widerruf spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen muss. Die Erklärung einer Stimmrechtsübertragung gilt gleichzeitig als Widerruf aller zeitlich früheren Stimmrechtsübertragungen.

Nimmt ein Mitglied persönlich an der Präsenzversammlung teil, obwohl es eine Stimmrechtsübertragung vorgenommen hat, so gilt dies nicht automatisch als deren Widerruf. Der Widerruf muss gegenüber den anwesenden Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle bis 30 Minuten vor Beginn der Versammlung erklärt werden. Die Stimmrechtsübertragung lebt nicht wieder auf, sollte das Mitglied die Versammlung vorzeitig verlassen.

Übt ein Mitglied das elektronische Stimmrecht aus, so gilt dies gegebenenfalls als Widerruf einer vorher erfolgten Stimmrechtsübertragung. Nach erfolgreicher Ausübung des elektronischen Stimmrechts ist eine Stimmrechtsübertragung nicht mehr statthaft.

5. Identifizierung vor Ort

a) Natürliche Personen als Vertreter*innen weisen sich in der Präsenzversammlung in der Regel durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweisdokumentes aus. Davon kann abgesehen werden, wenn der oder die Vertreter*in dem geschäftsführenden Vorstand oder den Mitarbeiter*innen vor Ort bekannt ist.

b) Vertreter*innen oder Bevollmächtigte von juristischen Personen, denen Stimmen übertragen worden sind, weisen sich in der Regel aus durch Vorzeigen

- eines amtlichen Ausweisdokumentes und
- eines Dokuments, aus dem die Vertretungsbefugnis für die juristische Person hervorgeht oder
- einer Bevollmächtigung durch die juristische Person.

Davon kann abgesehen werden, wenn die für die juristische Person handelnde natürliche Person dem geschäftsführenden Vorstand oder den Mitarbeiter*innen vor Ort in dieser Funktion bekannt ist.

C. Berufsgruppenversammlung

1. Übertragene Befugnisse

Ein Mitglied kann ihr oder sein Recht auf Teilnahme an einer Berufsgruppenversammlung auf eine*n Vertreter*in übertragen („Stimmrechtsübertragung“).

Das übertragene Recht umfasst das Recht zur Anwesenheit in der Versammlung, das Rederecht, das Auskunftsrecht, das Stimmrecht sowie das Antragsrecht im Umfang von §9 Absatz 7e der Satzung.

2. Vertretereigenschaft

a) Die Stimmrechtsübertragung kann auf jedes andere Mitglied der gleichen Berufsgruppe oder auf eine Berufsorganisation oder Gewerkschaft übertragen werden, die in einer von den Berufsgruppen aufzustellenden Liste benannt wurde.

b) Werden juristische Personen als Vertreter*innen bestellt, erfolgt die Ausübung der Rechte durch deren gesetzliche*n Vertreter*in oder eine Person, die hierzu bevollmächtigt wurde. Werden natürliche Personen als Vertreter*innen bestellt, ist eine Unterbevollmächtigung nicht statthaft.

c) Jede Berufsgruppe führt eine auf der Webseite der VG Bild-Kunst zu veröffentliche Liste derjenigen Berufsorganisationen und Gewerkschaften, auf die Stimmübertragungen möglich sind. Die Berufsgruppen entscheiden auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme oder Streichung einer Berufsorganisation oder Gewerkschaft in der jeweils nächsten Sitzung. Eine Aufnahme erfolgt, wenn sich die antragstellende Organisation in nennenswertem Umfang für die Belange von Mitgliedern der VG Bild-Kunst aus mindestens einer Berufsgruppe einsetzt.

3. Formalien

a) Bei einer Stimmrechtsübertragung auf eine natürliche Person sind Name und Mitgliedsnummer des oder der Vertreter*in zu benennen. Erfolgt die Stimmrechtsübertragung auf ein Ehrenmitglied oder ein Mitglied, das ak-

tuell eine Gremienfunktion innerhalb der VG Bild-Kunst ausübt, genügt die Angabe des Namens.

b) Bei einer Stimmrechtsübertragung auf eine Berufsorganisation oder eine Gewerkschaft ist deren Name oder die geläufige Abkürzung des Namens zu benennen.

c) Lässt sich der oder die Vertreter*in mittels der Angaben des Mitglieds am Tag der Versammlung nicht eindeutig identifizieren, so verfällt die Stimmrechtsübertragung. Das Gleiche gilt, wenn sich die Bevollmächtigung einer Person durch eine juristische Person als Vertreter*in nicht eindeutig feststellen lässt. Die VG Bild-Kunst trifft weder eine Pflicht, die Angaben des Mitglieds im Vorfeld zu prüfen, zu vervollständigen und ggf. zu korrigieren, noch die Pflicht, das Mitglied auf fehlerhafte, unvollständige oder auf sonstige Weise ungenügende Angaben hinzuweisen. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass alle Anforderungen der Satzung und dieser Richtlinie bei der Stimmrechtsübertragung eingehalten werden.

d) Die Stimmrechtsübertragung erfolgt schriftlich (mit Unterschrift durch Brief, Fax oder PDF) und ist an die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn zu richten (Weberstraße 61, 53113 Bonn). Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name des Mitglieds,
- Mitgliedsnummer,
- Angaben zum oder zur Vertreter*in nach Ziffern a) oder b),
- Datum der Berufsgruppenversammlung, auf die sich die Stimmrechtsübertragung bezieht,
- Erklärung des Mitglieds, dass die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt und dass die Vertretung entsprechend den Weisungen des Mitglieds erfolgt.

Fehlende oder unleserliche Angaben führen zur Ungültigkeit der Stimmrechtsübertragung, es sei denn, eine eindeutige Identifizierung ist trotzdem möglich.

e) Stellt die VG Bild-Kunst einen Vordruck für die Stimmrechtsübertragung zur Verfügung oder räumt sie die Möglichkeit der digitalen Stimmrechtsübertragung ein, so ist die Verwendung dieser Angebote nicht bindend.

f) Stimmrechtsübertragungen müssen spätestens eine Woche vor der Berufsgruppenversammlung in der Geschäftsstelle eingehen.

g) Das Mitglied kann bestimmen, dass die Stimmrechtsübertragung für eine Berufsgruppenversammlung auch für die mit dieser in Zusammenhang stehenden Mitgliederversammlung Gültigkeit haben soll.

4. Widerruf

Stimmrechtsübertragungen können schriftlich (mit Unterschrift durch Brief, Fax oder PDF) widerrufen werden, wobei der Widerruf spätestens drei Werktage vor der Berufsgruppenversammlung in der Geschäftsstelle eingehen muss. Die Erklärung einer Stimmrechtsübertragung gilt gleichzeitig als Widerruf aller zeitlich früheren Stimmrechtsübertragungen.

Nimmt ein Mitglied persönlich an der Präsenzversammlung teil, obwohl es eine Stimmrechtsübertragung vorgenommen hat, so gilt dies nicht automatisch als deren Widerruf. Der Widerruf muss gegenüber den anwesenden Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle bis 30 Minuten vor Beginn der Versammlung erklärt werden. Die Stimmrechtsübertragung lebt nicht wieder auf, sollte das Mitglied die Versammlung vorzeitig verlassen.

Wenn nichts Gegenteiliges erklärt wird, gilt ein Widerruf im Falle der Stimmrechtsübertragung für eine Berufsgruppenversammlung und die mit dieser in Zusammenhang stehenden Mitgliederversammlung (oben Ziffer 3 g) für beide Versammlungen.

5. Identifizierung vor Ort

a) Natürliche Personen als Vertreter*innen weisen sich in der Präsenzversammlung in der Regel durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweisdokumentes aus. Davon kann abgesehen werden, wenn der oder die Vertreter*in dem geschäftsführenden Vorstand oder den Mitarbeiter*innen vor Ort bekannt ist.

b) Vertreter*innen oder Bevollmächtigte von juristischen Personen, denen Stimmen übertragen worden sind, weisen sich in der Regel aus durch Vorzeigen

- eines amtlichen Ausweisdokumentes und
- eines Dokuments, aus dem die Vertretungsbefugnis für die juristische Person hervorgeht oder
- einer Bevollmächtigung durch die juristische Person.

Davon kann abgesehen werden, wenn die für die juristische Person handelnde natürliche Person dem geschäftsführenden Vorstand oder den Mitarbeiter*innen vor Ort in dieser Funktion bekannt ist.